

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER A.H.A. Dienstleistungen GmbH

Vertreten durch den Geschäftsführer Herr Armin Heuer, Bahnhofstr. 12, 31061 Alfeld (Leine), Registergericht: Amtsgericht Hildesheim, HRB 200853.

I. Bestimmungen für alle Dienst- und Werkdienstleistungen

1. Begriffsbestimmungen, Allgemeines

1.1 Die von A.H.A. Dienstleistungen GmbH (im Folgenden A.H.A.) angebotenen Dienstleistungen sind derzeit Gehwegreinigung, Parkplatzreinigung, Reinigungsarbeiten nach Hausfrauenart, Haushaltshilfe, Winterdienst, Grünpflege, Kleintransporte, Hausmeisterdienste und Montagen.

1.2 Die Leistungen der A.H.A. erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt.

1.3 Bei Aufträgen mit Lieferung und/oder Rechnungsstellung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, sofern keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

1.4 Alle Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und der A.H.A. sollen zu Dokumentationszwecken schriftlich erfolgen.

1.5 Unternehmer gem. § 14 BGB ist eine natürlich und juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeiten handelt.

1.6 Verbraucher gem. § 13 BGB ist jede Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2. Angebote

2.1 Die von A.H.A. vorgelegten Angebote sind verbindliche Angebote zum Abschluss eines Vertrags. Diese Angebote sind für zwei Wochen ab Angebotsdatum gültig. Entscheidet sich der Auftraggeber verbindlich innerhalb des Zweiwochenzeitraums für eines der Angebote, so kommt der Vertrag mit dessen Erklärung umgehend zustande. Nach Ablauf der Zweiwochenfrist abgegebene verbindliche Erklärungen des Auftragsgebers gelten als neues Angebot Seitens des Auftragsgebers und führen zum Vertragsabschluss, wenn A.H.A. binnen 5 Tagen nach Erklärung des Auftraggebers dessen Angebot ausdrücklich annimmt. Läuft die Frist ohne Erklärung von A.H.A. ab, so gilt das Angebot als abgelehnt. Diese Regelung gilt nur, soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart wurde.

2.2 Änderungen der Planung oder Ausführung aufgrund von wetter-, umwelt- oder verkehrbedingten Gründen sind vorbehalten.

2.3 Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten und Vorgaben unverändert bleiben.

3. Umfang der Leistungen

3.1 Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Angebot von A.H.A.

3.2 Werden zur Erfüllung des Vertrages zusätzliche Leistungen erforderlich, deren Notwendigkeit bei Abschluss des Vertrages aufgrund fehlender Informationen und/oder Erkenntnisse nicht erkennbar waren und daher zu diesem Zeitpunkt noch nicht berücksichtigt werden konnten, sondern erst bei der eigentlichen Bearbeitung, Planung oder Ausführung augenscheinlich werden, wird der Auftraggeber darauf hingewiesen. A.H.A. wird einen oder mehrere Lösungsvorschläge anbieten, welche die ggf. erforderlichen Mehrkosten ausweisen. Der Auftraggeber kann sich für einen der Vorschläge entscheiden und hat die sich daraus ergebenden Kosten zu tragen.

3.3 Geringfügige Abweichungen werden ausdrücklich vorbehalten, soweit sich nicht aus dem Vertrag oder den Umständen ergibt, dass der exakten Einhaltung der Angaben besondere Bedeutung zukommt.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Sämtliche Entgelte verstehen sich im unternehmerischen Verkehr (Verträge mit Unternehmen gem. § 14 BGB) zzgl. der jeweils geltenden gesetzlich Umsatzsteuer.

Bei Verträgen mit Verbraucher verstehen sich die Entgelte inklusive Mehrwertsteuer. In Angeboten von A.H.A. ist die Umsatzsteuer jeweils gesondert ausgewiesen.

4.2 Die Entgelte sind mit Zugang der Rechnung umgehend zu zahlen, es sei denn die Rechnung weist ein anderes Zahlungsziel aus. Entgelte gem. Dauerrechnungen sind jeweils spätestens bis zum 15. eines jeden Monats zahlbar und fällig. Von diesen Regeln ausgenommen sind evtl. individuell vereinbarte, abweichende Zahlungsziele.

4.3 Der Anspruch von A.H.A. gegenüber dem Auftraggeber auf Entgelt ist bei Reinigungs- und Winterdienstleistungen vom Ausmaß der Arbeiten unabhängig. Er besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Arbeiten aus Umständen unterblieben, auf welche A.H.A. keinen Einfluss hat (z.B. Wetterbedingt, Fälle höherer Gewalt, Straßenbauarbeiten). Bei Objektbezogenen Arbeiten haftet im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft, Umzug oder Wechsel der Hausverwaltung, der ursprüngliche Auftraggeber für sämtliche Außenstände und alle zukünftig entstehenden Forderungen aus dem Winterdienst- oder Reinigungsvertrag bis zu einer Schuldübernahme durch den Rechtsnachfolger oder einer ordnungsgemäßen Kündigung des Vertrages.

4.4 Schecks werden nicht angenommen.

4.5 Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegen die Forderungen von A.H.A. aufrechnen.

4.6 Falls es während des Vertragsverhältnisses zum Zahlungsverzug des Auftraggebers kommt, und er auf eine Mahnung mit Fristsetzung nicht rechtzeitig zahlt, kann A.H.A. ihre weiteren Leistungen von einer Vorauszahlung der Vergütung abhängig machen.

5. Voraussetzungen für Leistungen, Mitwirkungspflicht, Informationen

5.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Leistungen vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.

5.2 Der Auftraggeber gestattet A.H.A. und deren Mitarbeitern uneingeschränkten Zugang zu seinem Grundstück oder Gebäude soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist. Die Zugänglichkeit der zu reinigenden oder zu räumenden Flächen und Räumlichkeiten muss jederzeit gewährleistet sein. Der Auftragnehmer ist ohne Verlust seines Anspruches auf Entgelt von der Pflicht Leistungserbringung befreit, solange ihm nicht der notwendige Zutritt ermöglicht wird bzw. die Flächen verstellt sind (z.B. im Falle der Schnee- und Eisräumung durch abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder, Blumentröge, Kinderwagen, Rodeln, Mülltonnen, überhängende Sträucher, usw.)

5.3 Der Auftraggeber hat bei Bauwerken, Fahrzeugen, oder sonstigen Objekten oder Grundstücken A.H.A. umfassend über deren Zustand, darin enthaltene Gefahrenquellen, Mängel, Besonderheiten und nicht offensichtliche Einzelheiten des Zustands und der Erhaltungsvoraussetzungen zu informieren. Sämtliche Informationen sind in möglichst umfassender Form vor Beginn der Leistungen vorzulegen. Kommt es während oder nach der Leistung von A.H.A. aufgrund von unzureichenden Informationen zu einem Schaden an dem Bestand, so ist A.H.A. entsprechend I Ziff. 9 dieser Vereinbarung nur eingeschränkt haftbar.

5.4 Anweisungen betreffend der Durchführung von Reinigungsarbeiten einschließlich Räum- und Streudienste werden von A.H.A. nur von der Objektleitung bzw. Firmenleitung oder dem vertragsgemäßen Auftraggeber entgegengenommen.

6. Fristen und Termine

6.1 Verbindliche Termine oder Fristen werden auf Basis der Voraussetzungen und Informationen gemäß Punkt 5 dieser Vereinbarung genannt und von A.H.A. grundsätzlich schriftlich dokumentiert.

6.2 Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängern sich die Fristen mindestens um den Zeitraum der Behinderung. Das gilt nicht, wenn A.H.A. die Verzögerung zu vertreten hat.

6.3 Verzögerungen auf Grund höherer Gewalt und von Ereignissen -wie Streik, Aussperrung, behördliche Anforderungen usw. -, die es A.H.A. nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen, die vereinbarten Leistungen zu erbringen, hat A.H.A. auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Vom Eintritt der Störung wird der Auftraggeber unterrichtet. Ist die Leistung unmöglich geworden, ist sowohl die A.H.A. alles auch der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.4 A.H.A. haftet für Verzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von A.H.A. zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Auf Punkt 9 dieser Vereinbarung wird verwiesen.

7. Abnahme von Werkdienstleistungen

7.1 Werkleistungen sind förmlich abzunehmen.

7.2 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber die Werkleistungen nicht innerhalb einer ihm von dem A.H.A. gesetzten angemessenen Frist abnimmt.

7.3 Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn das Werk vorbehaltlos in Gebrauch genommen worden ist.

7.4 A.H.A. ist berechtigt, Teilnahmen zu fordern.

7.5 A.H.A. kann sich bei der Durchführung der Abnahme und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls von einem durch A.H.A. beauftragten Dritten vertreten lassen.

8. Gewährleistung

8.1 Es gelten die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

8.2 Gewährleistungsansprüche gegen A.H.A. stehen nur dem Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

8.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind bei Sachen/Gewerken die natürliche Abnutzung und Alterung, Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebs- oder Pflegemittel und Nichtbeachtung von Betriebs- oder Pflegeanweisungen. Das gleiche gilt bei Schäden, die durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Auftraggebers oder von der A.H.A. nicht autorisierter Dritter entstehen.

9. Haftung

9.1 A.H.A. haftet gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen nicht für mittelbare Schäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder andere Vermögensschäden.

9.2 Gegenüber Verbrauchern und Unternehmern haftet die A.H.A. nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, des Schuldnerverzuges oder der von der A.H.A. vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung haftet A.H.A. jedoch für jedes eigene schuldhafte Verhalten, sowie solches seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Außer bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung der A.H.A. der Höhe nach auf die bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

9.3 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einzelvertraglich ausdrücklich und schriftlich vereinbarter Garantien oder Haftungsübernahmen durch A.H.A. und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

10. Datenschutz

Die A.H.A. Dienstleistungen GmbH verwendet personenbezogene Daten ausschließlich zur Auftragsbearbeitung sowie zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen. Die Datenverarbeitung, -verwendung erfolgt im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitere Infos entnehmen Sie bitte unserer Internetseite.

11. Schlussbedingungen

11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

11.2 Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenem Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen.

11.3 Im Geschäftsverkehr mit Unternehmen (§ 14 BGB) wird als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten Alfeld (Leine) vereinbart.

II. Besondere Bedingungen für einzelne Dienstleistungen

1. Winterdienst

1.1 Eine Schneeräumsaison dauert vom 15. November eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

1.2 A.H.A. verpflichtet sich, die Räumung und Streuung der vereinbarten Flächen ab einer Höhe von 2 cm von Schnee zu reinigen und bei Glatteis zu bestreuen. Bei anhaltenden Schneefällen räumt A.H.A. in Intervallen von 4-7 Stunden. Der Beginn eines Einsatzes orientiert sich an der Wettersituation. Bei Schneehöhen bis zu 10 cm ist mit einer Betreuung im

Zeitraum von 4 Stunden nach Beginn der Niederschläge zu rechnen, wenn keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Auf die Arbeitsweise, Zeit und Ausübung der Winterdienstarbeiten hat der Auftraggeber keinerlei Einfluss. Die Schneeräumung auf Gehsteigen erfolgt im Ausmaß von 2/3 der Gesamtbreite mindestens jedoch 1,5 m breit, sofern dies baulich möglich ist; gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 2,0 m vollständig, ansonsten mind. 2,0 m. Fußgängerzonen 1m breit an der Häuserfront, Zufahrten zu Stellplätzen bzw. Garagen (Privatstraßen) 2,5m breit. Haus-, Müllzugänge mindestens 80 cm breit; Stellplatz bzw. Garagenzufahrten (Privatstraßen) werden in einer Breite von 2,5 m gereinigt. Die von A.H.A. ermittelten Ausmaße sind vor Auftragserteilung zu überprüfen. Bei verparkten Flächen bedarf das Ausmaß der durchzuführenden Reinigung einer gesonderten Vereinbarung.

1.3 Schwarzräumung (Räumung bis auf den Asphalt) ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und es besteht auch kein Anspruch darauf. Schwarzräumung könnte nur durch verstärkten und umweltbelastenden Einsatz chemischer Dauermittel erfolgen.

1.4 Aufgebrachter Streusplitt darf durch Dritte nicht entfernt werden. Die Wahl des Streumaterials bleibt dem A.H.A. überlassen. Die Streusplittentfernung wird am Ende der Saison vom A.H.A. durchgeführt. Anderweitige Splittentfernungsintervalle sind gesondert zu vereinbaren.

1.5 Die Wahl des Streumaterials bleibt dem A.H.A. überlassen, außer es wird extra schriftlich vereinbart. Als Streumittel werden Streusplitt, Streusand sowie ein vom Gesetzgeber genehmigtes Auftaumittel verwendet.

1.6 Ein Abtransport von aufgetürmten Schneemassen ist gesondert zu vereinbaren. Bei großen Schneemengen verringert sich bedingt durch die größer werdende Schneelagerfläche die Räumfläche. A.H.A. ist nicht verpflichtet, Schnee höher als 80 cm aufzutürmen.

1.7 In Fällen von vom Parteienwillen unabhängigen Umständen (Fälle höhere Gewalt, z.B. Zusammenbruch des Individualverkehrs, extreme Schneemengen, Schneeverwehungen, andauernder gefrierender Regen) kann A.H.A. eine regelmäßige Räumung und Streuung nicht gewährleisten. Bei Eintreten einer solchen Extremsituation kann es daher zu nicht im Einflussbereich von A.H.A. liegenden Verzögerungen und Unterbrechungen der Dienstleistungen kommen. Solche Verzögerungen und Unterbrechungen der Leistungen von A.H.A. berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer Herabsetzung des vereinbarten Entgeltes. Der Auftraggeber ist bei Vorliegen eines Falles von höherer Gewalt bei sonstiger eigener Haftung selbst verpflichtet, die gesetzlich erforderlichen Räumungs- und Streuungsmaßnahmen zu erfüllen. A.H.A. wird die vereinbarten Räumungs- und Streuungsarbeiten jedenfalls spätestens 4 Stunden nach Wegfall der höheren Gewalt, erforderlichenfalls in eingeschränktem Ausmaß, durchführen.

1.8 A.H.A. ist nicht verpflichtet, Schnee und Eis, welche nicht unmittelbar auf natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind (z.B. defekte Dachrinnen, Schmelzwasser, Dachlawinen, Eiszapfen, Straßenräumgeräte, usw.), zu entfernen und kann dafür auch nicht haftbar gemacht werden.

1.9 Der Auftragsnehmer ist nicht verpflichtet, Streumaterial aus Grünflächen zu entfernen.

1.10 Der Auftraggeber genehmigt, soweit er Unternehmer (§ 14 BGB) ist, Streumittel, Schneefräse, usw. in der zu betreuenden Anlage zu deponieren.

1.11 Bei Auftragsübernahme nach dem 15.11. geschieht das unter der Voraussetzung, dass die zu betreuenden Flächen um 22:00 Uhr des Vortages gereinigt waren.

1.12 Es ist zu beachten, dass durch die Beauftragung von A.H.A. mit dem Winterdienst der jeweils zur Räumung Verpflichtete nicht von seiner gesetzlichen Verpflichtung und Haftung befreit ist. Außer im Falle ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung übernimmt auch A.H.A. im Innenverhältnis keine Haftung für Schäden bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Räum- und Streupflicht. Auch bei der Vereinbarung einer Haftungsübernahme besteht unter keinen Umständen eine Haftung von A.H.A. für Schäden, welche durch Lagerung oder das Zusammenschieben von Schnee entstehen. Ebenso lehnt A.H.A. in jedem Fall die Haftung für alle Schäden und Unfälle ab, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte oder Unbekannte (z.B. einparkende KFZ, Straßenschneeräumgeräte, spielende Kinder, Abkehren des Autodaches, Ausschaufeln von Autos, usw.) verunreinigten Flächen ereignen, sowie die auf das Verhalten des Auftraggebers, eines Dritten, Zufall oder höhere Gewalt oder das Entfernen von Streumaterial zurückzuführen sind. Eine Haftung für Unfälle auf Flächen, die von Fahrzeugen befahren werden (Parkplätze, Zufahrten, Höfe, Garageneinfahrten und -rampen, Gehsteigüberfahrten, usw.) ist ebenfalls auch dann nicht gegeben, wenn zwischen A.H.A. und dem Auftraggeber schriftlich eine Haftungsübernahme für die Verpflichtung zum Winterdienst geschlossen wurde. Ebenso entfällt die Haftung für Schrägflächen, Unebenheiten am Gehsteig und Häusernissen. Auch Schäden, die aus Verunreinigung durch Schmelzwasser resultieren, sind auch von der individualvertraglich übernommenen Haftung ausgenommen. Für Schäden durch Räumgeräte und Streumaterial an Verkehrsflächen (z.B. Kratzer von Räumschild), Schachtdeckeln, Rigolen, Grünanlagen und deren Einfriedung, usw. die bei Schneelage nicht eindeutig ersichtlich sind, sowie für Frostaufbrüche, kann ebenfalls keine Haftung übernommen werden. Auf I Ziff. 9 wird ausdrücklich verwiesen. Für durch Streumaterial an Gebäudeteilen und Grünanlagen entstehende Schäden (z.B. Korrosion, Verfärbungen, Flecken oder Kratzer in den Mietobjekten durch Verschleppen, Verfärbung von Wiesenflächen, usw.) übernimmt die A.H.A. in keinem Fall Haftung.

1.13 Der Auftraggeber ist verpflichtet, in jedem Fall Umstände aus denen A.H.A. haftbar gemacht werden könnte (z.B. Körperverletzung von Passanten) und Beschädigungen, welche mit den Winterdienstarbeiten in Zusammenhang stehen, A.H.A. nach bekanntwerden vor Abgabe jedweder Erklärung an Dritte, insbesondere Behörden, unverzüglich schriftlich zu melden und bei der Feststellung des Sachverhaltes A.H.A. und ihrem Haftpflichtversicherer jede zumutbare Hilfe unentgeltlich zu leisten. A.H.A. müssen alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Soweit sich an diese Obliegenheiten nicht gehalten wird, ist eine Haftungsübernahme von A.H.A. ausgeschlossen, auch wenn diese ausdrücklich vereinbart war. Im Schadensfall wird bei einer durch A.H.A. übernommenen Haftung die Haftpflichtversicherung zur Deckung der Ersatzansprüche bis zu einer Höhe von € 3.000.000,- für Personen- und Sachschäden, sowie € 3.000.000,- für Vermögensschäden herangezogen. Auf I Ziff. 9 wird ausdrücklich verwiesen.

2. Parkflächen- und Gehwegreinigung

2.1 Das Kehren von Gehsteigen und Hofflächen erfolgt nur an niederschlagsfreien Tagen, jedoch nicht bei Frostgefahr und im Zeitraum der Winterdienste vom 15. November bis 31. März.

2.2 Auf die Arbeitsweise, Zeit und Ausübung der Reinigungsarbeiten hat der Auftraggeber keinerlei Einfluss.

3. Reinigungsarbeiten nach Hausfrauenart und Haushaltshilfe

3.1 Vor der Tätigkeitsaufnahme durch A.H.A. ist der Auftraggeber verpflichtet, die Mitarbeiter von A.H.A. in das zu reinigende Objekt einzuweisen und hinsichtlich der Aufgaben im Haushalt einzuweisen sowie auf mögliche Gefahrenquellen und Besonderheiten des Objektes und der Bearbeitung ausdrücklich hinzuweisen. Erfolgt eine Einweisung nicht, so kann dies zu Haftungseinschränkungen führen.

3.2 A.H.A. stellt die für die Reinigung erforderlichen Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel in ausreichender Menge auf ihre Kosten zur Verfügung. Die Wahl des Putzmaterials bleibt dem A.H.A. überlassen, außer es wird extra schriftlich vereinbart.

3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet kostenlos warmes Wasser und Strom für den Betrieb der Reinigungsgeräte, in dem für die Reinigung erforderlichen Umfang, zur Verfügung zu stellen.

4. Kleintransport

4.1 Befördert werden können alle Sachen die sich für die Beförderung in einem Pkw oder einem Fahrzeug bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t eignen. Die Beförderung von Personen, von Gefahrgut (Güter, die der Verordnung über die Beförderung von Gefahrgut auf der Straße und besonderer Kennzeichnungspflicht unterliegen) sowie von Sendungen die der Post unterliegen sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ebenfalls temperaturgeführte Güter, leicht verderbliche Lebensmittel, Güter mit besonderem Wert, wie z.B. Gold, Schmuck, Geld, Münzen, Kunstgemälde.

4.2 Gegenstand des Transportauftrages ist die Abholung und Ablieferung des Beförderungsgutes an den Empfänger oder einen empfangsberechtigten Dritten.

4.3 Der Auftraggeber stellt das Beförderungsgut in einer für den Transport geeigneten, sachgerechten Verpackung mit Frachtpapier oder Lieferschein zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort bereit. A.H.A. ist nicht verpflichtet, den Inhalt von Sendungen zu überprüfen. Die Annahme von Sendungen, die entsprechend Punkt 4.1 vom Transport ausgeschlossen sind, kann daher auch nicht als konkludentes Verhalten von A.H.A. ausgelegt werden. Für Schäden, die durch die Übergabe von der Beförderung ausgeschlossener Güter an Sach- und Transportmitteln des Transportunternehmens, Gütern sonstiger Auftraggeber entstehen sowie Personenschaden haftet der Auftraggeber. Steht das Beförderungsgut nicht oder nicht rechtzeitig am vereinbarten Ort bereit oder ist die Übernahme aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen unmöglich, behält sich die A.H.A. die Berechnung von Wartezeiten bzw. einen pauschalierten Schadensersatz in der Höhe von 50 % des vereinbarten Entgeltes vor. Dem Auftraggeber ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Schaden nicht oder in geringerem Umfang entstanden ist. Der Auftraggeber stellt ggf. erforderliche Ladehilfen. Unterstützung bei Verpackung und Beladung durch A.H.A. erfolgen nur wenn dies ausdrücklich als Zusatzleistung vereinbart wurde. Die Sicherung des ordnungsgemäß verpackten Transportgutes in den Fahrzeugen selbst durch Gurte etc. übernimmt A.H.A.

4.4 Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch A.H.A. selbst. A.H.A. kann sich im Bedarfsfall und ohne Absprache mit dem Auftraggeber eines Drittunternehmens bedienen.

4.5 Die Auswahl des Transportweges und der Transportart obliegt A.H.A. Besondere Wünsche des Versenders hierzu sind ggf. im Vertrag zu vereinbaren.

4.6 Soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich eine persönliche Aushändigung an den Empfänger fordert, können alle Lieferungen auch an andere Personen ausgehändigt werden, die unter der Empfängeradresse angetroffen werden und sich für empfangsberechtigt erklären. Empfangsbestätigung in Form einer Quittung mit Unterschrift und Datum werden beim Empfänger angefordert. Der Zustellungsnachweis verbleibt bei A.H.A. und wird auf ausdrückliche Anforderung in Kopie an den Auftraggeber herausgegeben. Steht der vom Auftraggeber angegebene Empfänger bzw. dessen Erfüllungshilfe nicht oder nicht rechtzeitig am vereinbarten Ort bereit oder ist die Übergabe aus anderen Gründen unmöglich, behält A.H.A. die Berechnung von Wartezeiten bzw. die Rücklieferung des Transportgutes an den Versender zu dem für die Lieferung vereinbarten Entgelt bzw. Schadensersatz in angemessener Höhe für Lagerung, ggf. Entsorgung des Transportgutes oder für entgangene Aufträge etc. vor.

4.7 Ist der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), sind durch diesen erkennbare Schäden und Fehlmengen bei der Annahme des Transportgutes durch den Empfänger sofort schriftlich anzuzeigen. Nicht sofern erkennbare Schäden und Fehlmengen sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Annahme des Gutes schriftlich anzuzeigen. Allgemeine Vorbehalte wie z.B. „nicht kontrolliert“ oder „unter Vorbehalt“ bei der Annahme durch den Empfänger gelten nicht als Anzeige von Schäden oder Fehlmengen und werden dementsprechend auch nicht beachtet.

4.8 Haftung: Grundsatz, Höchsthaftung, Schäden, Fristen.

4.8.1 Der A.H.A. haftet bei Verträgen mit Unternehmen (§ 14 BGB) national nach HGB und international nach CMR.

4.8.2 Die Höchsthaftung nach HGB ist für Verlust, Teilverlust, Beschädigung oder Teilbeschädigung der Sendung auf einen Betrag von 8,33 SZR pro Kilogramm begrenzt. Eine höhere Haftung übernimmt A.H.A. ausdrücklich nicht.

4.8.3 Die Einhaltung bestimmter Liefertermine wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich in schriftlich eindeutiger Form vereinbart wird. Verzögert sich die Auswirkungs- bzw. Leistungszeit infolge höherer Gewalt, so verlängern sich die Fristen in dem Umfang, der erforderlich ist, die Auswirkung der höheren Gewalt zu überwinden. Als höhere Gewalt gelten Wetterbedingungen, Verkehrsstaus durch Unfälle, Verkehrsunfälle ohne Verschulden von A.H.A., fehlende zusätzliche Informationen die den Transportablauf unmittelbar beeinflussen, Sabotage, oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von A.H.A. liegen. Für Schäden und Lieferfristüberschreitungen aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen, nicht im Verantwortungsbereich von A.H.A. liegenden Ursachen (z.B. Streiks, Stau, Aussperrungen, Krieg, Unwetter usw.) ist eine Haftung ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung für Verzögerungsschäden auf 5 % des Auftragswertes begrenzt.

4.8.4. Für Bruchschäden an Glas, Porzellan u. bruchempfindlichen Gütern oder Geräteteilen wird Haftung dann ausgeschlossen, wenn das Transportgut nicht entsprechend eindeutig gekennzeichnet wurde oder hierauf nicht bei Vertragsabschluss und/oder Übergabe hingewiesen wurde.

4.8.5. Technische Geräte, Modelle und vergleichbare Güter müssen sachgemäß gegen Schlag und Stoß gesichert in Kisten oder Kartons mit ausreichender Innenverpackung verpackt werden. Für Funktionsstörungen elektrischer oder elektronischer Geräte haftet A.H.A. nur, wenn dies nachweislich auf einem Verschulden oder grober Fahrlässigkeit von A.H.A. beruht.

4.8.6. Bei Filmen Disketten, CD's und anderen Datenträgern ist die Haftung auf den Materialwert beschränkt.

4.8.7. Auf die Regelung gem. Punkt I Ziff. 9 wird ausdrücklich verwiesen.

4.8.8. Der Auftraggeber stellt A.H.A. bei internationalen Transporten alle zur Zollabfertigung erforderlichen Dokumente zur Verfügung und ist für deren Inhalt verantwortlich. Der Auftraggeber erklärt durch Erteilung des Auftrages seine Kenntnis

darüber, dass unrichtig abgegebene Erklärungen zivil- und strafrechtliche Konsequenzen, einschließlich Beschlagnahme und Verkauf der Ware nach sich ziehen können.

Stand: September 2018

AGB A.H.A. Dienstleistungen GmbH